

RS Lvwg 2022/5/9 LVwG-411-22/2022-R11

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.05.2022

Norm

FSG 1997 §7 Abs3 Z3

StVO 1960 §16 Abs1

Rechtssatz

Besonders gefährliche Verhältnisse und besondere Rücksichtslosigkeit:

Der Beschwerdeführer hat ein Kraftfahrzeug gelenkt und ist trotz Gegenverkehr auf die Gegenfahrbahn gefahren. Dabei war der Gegenverkehr so nah, dass ein gefahrloses Überholen (oder Ausscheren) praktisch ausgeschlossen war.

Schlagworte

Führerscheinentzug, besonders gefährliche Verhältnisse, besondere Rücksichtslosigkeit, Überholen trotz Gegenverkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2022:LVWG.411.22.2022.R11

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>